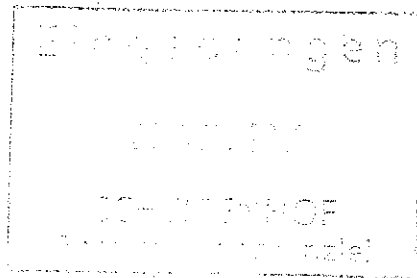
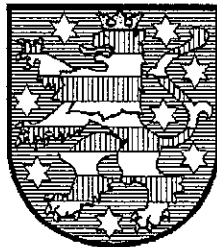


# VERWALTUNGSGERICHT MEININGEN



## BESCHLUSS

### In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn

bevollmächtigt:  
Rechtsanwalt Dr.

- Antragsteller -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,  
Referat 51H - Außenstelle Jena/Hermsdorf,  
Landesasylstelle (LAS) Thüringen,  
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf

- Antragsgegnerin -

wegen

Dublin-Verfahren  
hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Meiningen durch  
den Richter am Verwaltungsgericht Viert-Reder als Einzelrichter

am 18. März 2021 **beschlossen**:

- I. Die aufschiebende Wirkung der Klage des Antragstellers gegen die in Nr. 3 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 09.02.2021 enthaltene Abschiebungsanordnung wird angeordnet.
- II. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens zu tragen.

- III. Dem Antragsteller wird für das Eilverfahren Prozesskostenhilfe bewilligt und ihm sein Bevollmächtigter, Rechtsanwalt Dr. Christian Scheibenhof, Erfurt, beigeordnet.

### **G r ü n d e :**

#### **I.**

1. Der Antragsteller wendet sich im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes gegen eine Abschiebungsanordnung nach Griechenland im Rahmen des sog. Dublin-Verfahrens.

Der am 10.01.1989 geborene Antragsteller, iranischer Staatsangehöriger, reiste am 31.08.2020 in die Bundesrepublik Deutschland ein und äußerte ein Asylgesuch, von dem das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) durch behördliche Mitteilung am 31.08.2020 schriftlich Kenntnis erlangt hat. Der Antragsteller stellte am 08.10.2020 einen förmlichen Asylantrag.

Nach den Erkenntnissen des Bundesamts durch Abgleich der Fingerabdrücke mit der EURO-DAC-Datenbank und Angaben des Antragstellers lagen Anhaltspunkte für die Zuständigkeit eines anderen Staates gemäß der Verordnung Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (Dublin III-VO) vor.

Der Antragsteller wurde am 08.10. und 27.10.2020 angehört. Er gab an, er habe sich ca. 8 Monate in Griechenland aufgehalten. Er habe nur Fingerabdrücke abgegeben. Seine Frau habe ihm Geld aus dem Iran geschickt. Er habe in Pensionen gereinigt und habe keine Miete zahlen müssen.

Am 29.10.2020 richtete das Bundesamt ein Übernahmearsuchen an Griechenland gemäß Art. 13 Abs. 1 Dublin III-VO. Die griechischen Behörden reagierten hierauf nicht.

Mit Bescheid vom 09.02.2021, zugestellt am 18.02.2021, lehnte das Bundesamt den Antrag als unzulässig ab (Nr. 1), stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen (Nr. 2), ordnete die Abschiebung nach Griechenland an (Nr. 3) und befristete das Verbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG auf 15 Monate ab dem Tag der Abschiebung. Hinsichtlich der Begründung wird auf den Bescheid Bezug genommen.

2. Am 19.02.2021 hat der Antragsteller Klage erhoben (2 K 247/21 Me) und um vorläufigen Rechtsschutz nachgesucht. Er beantragt,

die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Abschiebungsanordnung im Bescheid vom 09.02.2021 anzuordnen.

Zur Begründung wird vorgetragen, dass der Bescheid mit großer Wahrscheinlichkeit rechtswidrig sei, da der Antragsteller im Rahmen des Asylverfahrens in Griechenland, zumindest aber nach seiner Anerkennung in Griechenland, eine erhebliche unmenschliche Behandlung erfahren werde.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf die angefochtene Entscheidung.

Auf die Gerichtsakte (auch zum Verfahren 2 K 247/21 Me) sowie die Verwaltungsakte (1 pdf) wird ergänzend Bezug genommen.

## II.

Der Antrag des Antragstellers auf vorläufigen Rechtsschutz – über den gemäß § 76 Abs. 4 AsylG der Einzelrichter entscheidet – hat Erfolg.

1. Der Antrag ist zulässig. Er ist nach § 80 Abs. 5 VwGO statthaft, da der in der Hauptsache erhobenen Klage nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 75 Abs. 1 AsylG keine aufschiebende Wirkung zukommt. Auch die Wochenfrist des § 34a Abs. 2 Satz 1 AsylG ist eingehalten.

2. Der Antrag ist auch begründet.

Einstweiliger Rechtsschutz gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ist zu gewähren, wenn die vorzunehmende Interessenabwägung unter Einbeziehung der Erfolgsaussichten in der Hauptsache ergibt, dass das private Interesse der Antragstellerseite an der einstweiligen Aussetzung der Vollziehung gegenüber dem öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit der angefochtenen Verfügung überwiegt. Dies ist regelmäßig dann der Fall, wenn sich der angefochtene Verwaltungsakt als offensichtlich rechtswidrig erweist, weil an der sofortigen Vollziehung eines

rechtswidrigen Verwaltungsakts kein öffentliches Interesse bestehen kann. Umgekehrt bleibt das Eilbegehren erfolglos, wenn der Bescheid offensichtlich rechtmäßig ist und ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung besteht. In allen anderen Fällen entscheidet bei summarischer Beurteilung des Sachverhalts eine Abwägung der beteiligten öffentlichen und privaten Interessen, die für oder gegen die Dringlichkeit der Vollziehung sprechen, über die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes.

Bei Anwendung dieser Grundsätze überwiegt vorliegend das Interesse des Antragstellers an einer Aussetzung der Vollziehung bis zur Entscheidung über seine Klage das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der angefochtenen Abschiebungsanordnung. Das Gericht hat aufgrund der gebotenen summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Entscheidung (§ 77 AsylG) ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Abschiebungsanordnung.

Rechtsgrundlage für die Abschiebungsanordnung ist § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylG. Danach ordnet das Bundesamt die Abschiebung des Ausländers in einen sicheren Drittstaat (§ 26a AsylG) oder in einen für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 AsylG) an, sobald feststeht, dass die Abschiebung durchgeführt werden kann.

Gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) AsylG ist ein Asylantrag unzulässig, wenn ein anderer Staat nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist – Dublin III-Verordnung – (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 31) für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. Gemäß Art. 3 Abs. 1 Satz 2 Dublin III-VO wird der Antrag auf internationalen Schutz von einem einzigen Mitgliedstaat geprüft, der nach den Kriterien des Kapitels III der Dublin III-Verordnung als zuständiger Staat bestimmt wird.

Zwar geht das Gericht im Rahmen der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gebotenen summarischen Prüfung davon aus, dass die Zuständigkeit für die Durchführung des Asylverfahrens grundsätzlich bei Griechenland liegt. Dies hat auch der Antragsteller nicht in Zweifel gezogen.

Das Gericht erachtet es aber für – in einem für den einstweiligen Rechtsschutz ausreichenden Maße – möglich, dass der Antragsteller Anspruch auf Ausübung des Selbsteintrittsrechts der

Bundesrepublik Deutschland im Sinne von Art. 3 Abs. 2 UAbs. 2 und 3 Dublin III-Verordnung hat. Es gibt Gründe für die Annahme, dass das sowohl das Asylverfahren in Griechenland systemische Schwachstellen aufweist, als auch, dass die Aufnahmebedingungen für anerkannte Schutzberechtigte die die Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne des Art. 4 der EU-Grundrechtecharta (GRCh) mit sich bringen.

Das gemeinsame Europäische Asylsystem gründet sich auf das Prinzip gegenseitigen Vertrauens, dass alle daran beteiligten Staaten die Grundrechte sowie die Rechte beachten, die ihre Grundlage in der Genfer Flüchtlingskonvention und dem Protokoll von 1967 sowie in der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) finden. Daraus ist die Vermutung abzuleiten, dass die Behandlung der Asylbewerber in jedem Mitgliedstaat in Einklang mit den Erfordernissen der GRCh sowie mit der Genfer Flüchtlingskonvention und der EMRK steht (EuGH, U. v. 21.12.2011 – C-411/10 und C-493/10 –, juris). Diese Vermutung ist jedoch nicht unwiderleglich. Vielmehr obliegt den nationalen Gerichten die Prüfung, ob es im jeweiligen Mitgliedstaat Anhaltspunkte für systemische Mängel des Asylverfahrens und der Aufnahmebedingungen für Asylbewerber gibt, welche zu einer Gefahr für die Antragstellerseite führen, bei Rückführung in den zuständigen Mitgliedstaat einer unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung i. S. v. Art. 4 der GRCh ausgesetzt zu werden. Die Vermutung ist aber nicht schon bei einzelnen einschlägigen Regelverstößen der zuständigen Mitgliedstaaten widerlegt. An die Feststellung systemischer Mängel sind vielmehr hohe Anforderungen zu stellen. Von systemischen Mängeln ist daher nur dann auszugehen, wenn das Asylverfahren oder die Aufnahmebedingungen für Asylbewerber aufgrund größerer Funktionsstörungen in dem zuständigen Mitgliedstaat regelhaft so defizitär sind, dass zu erwarten ist, dass dem Asylbewerber im konkret zu entscheidenden Einzelfall mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung droht (vgl. BVerwG, B. v. 19.03.2014 – 10 B 6.14 –, juris). Bei einer zusammenfassenden, qualifizierten – nicht rein quantitativen – Würdigung aller Umstände, die für das Vorliegen solcher Mängel sprechen, muss diesen ein größeres Gewicht als den dagegensprechenden Tatsachen zukommen, d.h. es müssen hinreichend gesicherte Erkenntnisse dazu vorliegen, dass es immer wieder zu den genannten Grundrechtsverletzungen kommt (vgl. VGH Baden-Württemberg, U. v. 16.4.2014 – A 11 S 1721/13 –, juris).

Diese Grundsätze konkretisierend hat der EuGH in seinem Urteil vom 19. März 2019 ausgeführt, dass systemische Schwachstellen nur dann als Verstoß gegen Art. 4 GRCh bzw. Art. 3 EMRK zu werten seien, wenn eine besonders hohe Schwelle der Erheblichkeit erreicht werde, die von sämtlichen Umständen des Falles abhängt. Diese Schwelle sei aber selbst in durch

große Armut oder eine starke Verschlechterung der Lebensverhältnisse der betreffenden Person gekennzeichneten Situationen nicht erreicht, sofern sie nicht mit extremer materieller Not verbunden seien, aufgrund deren sich diese Person in einer solch schwerwiegenden Lage befinde, dass sie einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung gleichgestellt werden könne. Die Gleichgültigkeit der Behörden eines Mitgliedstaats müsse zur Folge haben, dass eine vollständig von öffentlicher Unterstützung abhängige Person sich unabhängig von ihrem Willen und ihren persönlichen Entscheidungen in einer Situation extremer materieller Not befinde, die es ihr nicht erlaube, ihre elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen, wie insbesondere sich zu ernähren, sich zu waschen und eine Unterkunft zu finden, und die ihre physische oder psychische Gesundheit beeinträchtigte oder sie in einen Zustand der Verelendung versetzte, der mit der Menschenwürde unvereinbar wäre (vgl. EuGH, U. v. 19.03.2019 – C-163/17 –, juris).

Wie der Europäische Gerichtshof ausgeführt hat, ist es für die Anwendung von Art. 4 GRCh (und damit auch für die Anwendung von Art. 3 EMRK) gleichgültig, ob es zum Zeitpunkt der Überstellung, während des Asylverfahrens oder nach dessen Abschluss dazu kommt, dass die betreffende Person aufgrund ihrer Überstellung an den zuständigen Mitgliedstaat im Sinne der Dublin-III-Verordnung einem ernsthaften Risiko ausgesetzt wäre, eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung zu erfahren (EuGH, Urteil vom 19. März 2019 - C-163/17 -, Rn. 88, juris). Deshalb ist auch erheblich und zu untersuchen, ob eine Verletzung von Art. 3 EMRK bzw. Art. 4 GRCh im Falle einer möglichen Anerkennung des Antragstellers als Schutzberechtigter in Griechenland drohen würde.

a) Es spricht viel dafür, dass bereits die Aufnahmebedingungen für sog. Dublin-Rückkehrer in Griechenland – nach wie vor – systemische Mängel im vorgenannten Sinn aufweisen.

aa) Seit 2011 durften Überstellungen von Asylbewerbern auf der Grundlage der Dublin III-VO nach Griechenland wegen systemischer Mängel im griechischen Asylsystem nicht mehr erfolgen. Der EGMR hat im Jahr 2011 festgestellt, dass das griechische Asylverfahren erhebliche strukturelle Mängel aufweise. Asylsuchende hätten sehr geringe Chancen, dass ihr Antrag von den griechischen Behörden ernsthaft geprüft werde. Mangels eines wirksamen Rechtsbehelfs seien sie letztlich nicht gegen eine willkürliche Abschiebung in ihr Herkunftsland geschützt. Die systematische Inhaftierung von Asylsuchenden ohne Angabe von Gründen und unter inakzeptablen Bedingungen stelle eine verbreitete Praxis griechischer Behörden dar. Die überdies unzulänglichen Lebensbedingungen in Griechenland führten zu einer erniedrigenden Behandlung von Asylsuchenden und damit zu einer Verletzung von Art. 3 EMRK (vgl. EGMR, U. v. 21.01.2011 – Nr. 30696/09 –, M.S.S. ./ Bulgarien und Griechenland; BVerfG, B. v.

08.05.2017 – 2 BvR 157/17 –, beide juris; VG Aachen, U. v. 28.09.2020 – 10 K 2203/19.A –, juris, Rn. 55).

In der Folgezeit wurden ebenso wie in anderen Mitgliedstaaten auch in Deutschland Dublin-Überstellungen nach Griechenland ausgesetzt. Seit Erlass des Urteils im Jahr 2011 verfolgte das Ministerkomitee des Europarats die Lage in Griechenland auf der Grundlage von Fortschrittsberichten, die von der griechischen Regierung vorgelegt wurden. Unter dem 8. Dezember 2016 sprach die Europäische Kommission schließlich die Empfehlung aus, Dublin-Überstellungen von Personen, die ab dem 15. März 2017 nach Griechenland einreisen oder für die Griechenland ab dem 15. März 2017 nach den Dublin-Kriterien zuständig wird, schrittweise wieder aufzunehmen. Griechenland habe beim Aufbau der wesentlichen rechtlichen und institutionellen Strukturen für ein ordnungsgemäßes funktionierendes Asylsystem erhebliche Fortschritte erzielt. Insbesondere habe Griechenland die Gesamtaufnahmekapazität zuletzt beträchtlich erhöht. Es seien mehr Unterbringungsmöglichkeiten für schutzbedürftige Personen geschaffen worden. Griechenland habe die Kapazität des Asyldienstes ausgebaut und bei der Einrichtung von regionalen Asylbüros deutliche Verbesserungen zu verzeichnen gehabt. Mit der Einrichtung einer Rechtsbehelfsbehörde und von Rechtsbehelfsausschüssen im April 2016 seien Fortschritte dahingehend erzielt worden, dass Asylsuchende wirksamen Zugang zu einem Rechtsbehelf gegen eine ablehnende Entscheidung über ihren Antrag haben. Ebenso sei die Bereitstellung unentgeltlicher Rechtsberatung für Asylsuchende, die Rechtsbehelfe eingelegt haben, im griechischen Recht verankert worden. Zugleich stellte die Kommission jedoch auch eine Reihe fortwirkender schwerer Defizite fest. Was die Qualität anbelange, erfüllten viele der Aufnahmeeinrichtungen in Griechenland bei Weitem nicht die Anforderungen der Richtlinie 2013/33/EU zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (sog. Aufnahmerichtlinie); dies gelte insbesondere für Unterkünfte auf den Inseln und einige der vorübergehenden Unterkünfte auf dem Festland. Die Hotspot-Einrichtungen auf den Inseln seien nicht nur überfüllt, sondern erfüllten, was die Bedingungen der Sanitär- und Hygieneanlagen und den Zugang zu grundlegenden Dienstleistungen wie der Gesundheitsversorgung insbesondere für schutzbedürftige Gruppen betreffe, nicht den Standard. Die Sicherheit sei unzureichend und es bestünden nach wie vor Spannungen zwischen verschiedenen Nationalitäten. Auch werde die Organisation der Aufnahme in Griechenland anscheinend unzureichend koordiniert. Als noch zu ergreifende Maßnahmen zählte sie insbesondere die Schaffung weiterer offener (winterfester) Aufnahmeeinrichtungen, die Schaffung von Strukturen für schutzbedürftige Asylsuchende und eine effektive Umsetzung der Vorschriften über die unent-

geltliche Rechtsberatung auf. Vor diesem Hintergrund empfahl die Kommission keine uneingeschränkte Wiederaufnahme der Überstellungen nach Griechenland, sondern forderte vielmehr für jede zu überstellende Person eine individuelle Zusicherung der griechischen Behörden, dass sie in geeigneter Weise untergebracht und ihr Asylantrag dem EU-Recht entsprechend behandelt werde. Vulnerable Personen sollten vorläufig weiterhin nicht nach Griechenland überstellt werden (vgl. VG Aachen, U. v. 28.09.2020 – 10 K 2203/19.A –, juris, Rn. 57, 58 unter Verweis auf Europäische Kommission, Empfehlung der Kommission vom 08.12.2016 an die Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Wiederaufnahme der Überstellungen nach Griechenland gemäß der Verordnung (EU) Nr. 604/2013).

In der Folge nahm die Beklagte ab dem 15. März 2017 Dublin-Überstellungen nach Griechenland mit Ausnahme vulnerabler Personen nach Maßgabe der Empfehlung der Europäischen Kommission wieder auf. Das Bundesamt holt seitdem mit dem (Wieder-)Aufnahmegesuch jeweils auch eine individuelle Zusicherung ein, dass der jeweilige Antragsteller für den Fall der Annahme des Gesuchs entsprechend den Regelungen der Aufnahmerichtlinie untergebracht und sein Antrag nach Maßgabe der Verfahrensrichtlinie bearbeitet wird (VG Aachen, U. v. 28.09.2020 – 10 K 2203/19.A –, juris, Rn. 60 unter Verweis auf den entsprechenden Erlass des Bundesministeriums des Innern vom 15. März 2017).

**bb)** Wurden die Aufnahmebedingungen für Flüchtlinge in Griechenland danach über Jahre hinweg bis zum Jahr 2017 einhellig als unmenschliche und erniedrigende Behandlung i. S. d. Art. 4 der EU-Grundrechtecharta bzw. 3 EMRK eingestuft, ist das gegenseitige Vertrauen, dass die nationalen Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten in der Lage sind, einen gleichwertigen und wirksamen Schutz der in der Charta anerkannten Grundrechte zu bieten, in Bezug auf Griechenland nachhaltig erschüttert worden (vgl. BVerfG, Beschlüsse vom 31. Juli 2018 - 2 BvR 714/18 -, juris, Rn. 25, und vom 8. Mai 2017 - 2 BvR 157/17 -, juris, Rn. 22.) Vor diesem Hintergrund bedarf die Annahme, dass dieses Vertrauen aufgrund einer nachhaltigen Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse in Griechenland inzwischen wieder gerechtfertigt ist und systemische Mängel des griechischen Asylsystems und der Aufnahmebedingungen nicht mehr vorliegen, einer hinreichend verlässlichen, auf Tatsachen gestützten Grundlage. Diese ist vorliegend jedoch nicht festzustellen. Im Gegenteil dürfte dem Antragsteller in Griechenland mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 4 der EU-Grundrechtecharta drohen.

**(1)** Hinsichtlich des Antragstellers liegt schon keine von der griechischen Asylbehörde gegenüber dem Bundesamt abgegebene individuell auf den Antragsteller bezogene Zusicherung



vor. Die griechische Behörde hat auf das Übernahmeersuchen des Bundesamts nicht reagiert. Die Antragsgegnerin hat daraufhin lediglich die griechische Behörde mit Schreiben vom 13.01.2021 darauf hingewiesen, dass das Bundesamt keine Rückmeldung erhalten habe. Demnach werde von einer Zustimmung nach Art. 25 Abs. 2 Dublin III-VO ausgegangen. Dies ziehe die Verpflichtung nach sich, die Person/en aufzunehmen und angemessene Vorkehrungen für die Ankunft zu treffen. Auch hierauf erfolgte keine Reaktion Griechenlands.

Eine individuelle Zusicherung hat die Antragsgegnerin auch selber ausweislich des angefochtenen Bescheides für notwendig gehalten. Sie hat allgemein ausgeführt, sollte Griechenland aufgrund von Verfristung (Nichtantwort auf ein Übernahmeersuchen) zuständig werden, werde der Liaisonbeamte des Bundesamtes in Griechenland vor der Überstellung kontaktiert und die notwendige Zusicherung eingeholt.

Im jetzigen Verfahrensstadium kann jedoch nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass diese notwendige Zusicherung erteilt werden wird. Darüber hinaus dürften auch die regelmäßig von Griechenland gegebenen individuellen Zusicherungen weder der Empfehlung der Europäischen Kommission vom 8. Dezember 2016 noch den hieraus abgeleiteten Anforderungen des BMI-Erlasses vom 15. März 2017 entsprechen (vgl. VG Aachen, U. v. 28.09.2020 – 10 K 2203/19.A –, juris, Rn. 70).

(2) Das Nichtvorliegen einer belastbaren individuellen Zusicherung rechtfertigt allein zwar nicht die Annahme systemischer Schwachstellen des Asylverfahrens und unzulänglicher Lebensbedingungen für Dublin-Rückkehrer. Die Erkenntnisse, die über die aktuelle Situation der Dublin-Rückkehrer in Griechenland vorliegen, berechtigen jedoch zu durchgreifenden Zweifeln jedenfalls an menschenwürdigen Aufnahmebedingungen. Ob auch das Asylsystem nach wie vor systemische Mängel aufweist, kann vorliegend daher dahinstehen.

Der Einzelrichter folgt insoweit den Ausführungen des Verwaltungsgerichts Aachen in seinem Urteil vom 28.09.2020 – 10 K 2203/19.A –, juris, Rn. 73 - 98:

„Dabei kommt es im vorliegenden Zusammenhang nicht entscheidend auf die offenkundig vollkommen unzureichende Situation der Asylantragsteller in den sog. Hot Spots auf den griechischen Inseln an und auch nicht auf die Frage der Rechtmäßigkeit sog. Pushbacks an der türkisch-griechischen Grenze.

Vgl. zu diesen etwa BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation: Griechenland, Gesamtaktualisierung vom 4. Oktober 2019, S. 6 f., 15.

Denn Dublin-Rückkehrer, die nach Rückführung in das griechische Asylverfahren zurückkehren und laut Gesetz (Art. 17.1 L 4540/2018) grundsätzlich ein Recht auf angemessene Unterbringung haben, werden nach der Auskunftslage nicht auf den griechischen Inseln, sondern auf dem Festland, und zwar regelmäßig offenbar im Eleonas Refugee Camp in Athen untergebracht und dort versorgt.

Vgl. Auswärtiges Amt, Auskunft vom 4. Dezember 2019 an das VG Berlin, S. 4.

Die ursprüngliche Kapazität dieses Lagers wird von RSA mit 700 Plätzen angegeben, die tatsächliche Auslastung mit 1.470 Personen (Stand jeweils: 14.09.2020), vom Camp selbst auf seiner Homepage inzwischen sogar mit etwa 2.300 Personen.

Vgl. Refugee Support Aegean (RSA), Eleonas Camp, im Internet abrufbar unter <https://rsaagean.org/en/eleonas-camp/>; vgl. auch die Informationen zum Project Elea, im Internet abrufbar unter <https://projectelea.org/about-us/> (beide abgerufen am 28. September 2020); vgl. zudem die Anfragebeantwortung der Informations- und Dokumentationsstelle des OVG NRW zur Unterbringung und Versorgung zurückkehrender Asylbewerber (Dublin-Rückkehrer) in Griechenland (Stand: 25.11.2019), S. 3 f.

Für Dezember 2019 wird die aktuelle Belegung des Camps mit 1.839 Personen angegeben, was einer Auslastung von 99,41 % entspreche.

Vgl. aida, Country Report: Greece, Update 2019 (Juni 2020), S. 150.

Angesichts dieser Vollaustattung ist nicht zu erwarten, dass Dublin-Rückkehrer tatsächlich Aufnahme im Camp Eleonas finden werden. So wurden etwa im Jahr 2019 insgesamt 950 Anfragen von bereits auf dem Festland unter prekären Bedingungen oder sogar obdachlos lebenden Asylsuchenden gestellt mit dem Ziel einer Unterbringung in einem der Unterbringungszentren. In lediglich 55 Fällen (= 5,7 %) konnte ein Platz zur Verfügung gestellt werden.

Vgl. aida, Country Report: Greece, Update 2019 (Juni 2020), S. 150.

Dafür, dass Dublin-Rückkehrer in anderen Unterbringungseinrichtungen aufgenommen werden, gibt es nach der Erkenntnislage keine Anhaltspunkte.

(2) Selbst wenn aber eine Unterbringung im Camp Eleonas möglich sein sollte, ist (auch) dieses Lager nicht auf eine Langzeitunterbringung ausgerichtet, sondern dient lediglich als temporäres Unterbringungszentrum. Eine dauerhafte Unterbringung von Asylsuchenden hat das vom UNHCR geführte und durch die EU finanzierte Hilfsprogramm "ESTIA" (Emergency Support to Integration and Accommodation) zum Ziel, das überdies schrittweise die Verantwortung für die Unterbringung auf die griechische Regierung verlagern soll. Seit dem 1. September 2020 wurde mit 12.000 - theoretisch zur Verfügung stehenden - Unterbringungsplätzen im Rahmen von "ESTIA II" bereits etwa die Hälfte der Plätze auf diese Weise verlagert und in die Verantwortung Griechenlands übergeben. Mit Stand vom 14. September 2020 belief sich die Gesamtzahl der - derzeit faktisch zur Verfügung stehenden - Plätze dieses Programms auf 22.810 (9.405 bereits unter griechischer Verantwortung, 13.405 noch unter Verantwortung des UNHCR), von denen 21.938 (also ca. 96,2 %) tatsächlich belegt waren. Bezogen auf das griechische Festland, wohin Dublin-Rückkehrer regelmäßig rückgeführt werden, ergab sich zu diesem Stichtag eine Kapazität von 21.126 Plätzen, von denen 20.498 (also ca. 97,0 %) tatsächlich belegt waren.

Vgl. ESTIA Accommodation Capacity Weekly Update, Stand: 14. September 2020, im Internet abrufbar unter <http://estia.unhcr.gr/en/estia-accommodation-capacity-weekly-update-14-september-2020/>; vgl. überdies die Meldung des UNHCR zum Start von ESTIA II, im Internet abrufbar unter <https://www.unhcr.org/gr/en/15985-towards-estia-ii-unhcr-welcomes-greece-commitment-to-ensure-the-continuation-of-flag-ship-reception-programme-for-asylum-seekers.html> (beide abgerufen am 28. September 2020).

Das ESTIA-Unterbringungsprogramm steht ungeachtet der ohnehin hohen Auslastung jedoch nur vulnerablen, also besonders schutzbedürftigen Personen offen, nach griechischer Verwaltungspraxis mithin unbegleiteten Minderjährigen, Behinderten und unheilbar Kranken, Alten, Schwangeren, Wöchnerinnen, alleinstehenden Elternteilen mit minderjährigen Kindern, Opfern von Folter, Vergewaltigung oder anderen schweren Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt sowie Personen mit posttraumatischer Belastungsstörung und Opfern von Menschenhandel. Der Großteil der in Griechenland aufhältigen bzw. rückgeführten Asylsuchenden ist von einer Aufnahme in dieses Programm daher ausgeschlossen und wird keine Unterkunft in einer der ESTIA-Einrichtungen erhalten können.

Vgl. aida, Country Report: Greece, Update 2019 (Juni 2020), S. 151 f.; BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation: Griechenland, Gesamtaktualisierung vom 4. Oktober 2019, S. 10, 17 f.; University of the Aegean, Greece Country Report des Projekts RESPOND: Reception Policies, Practices and Responses, S. 43.

(3) So wird zunehmend darüber berichtet, dass die Aufnahmebedingungen nicht nur auf den ägäischen Inseln, sondern auch auf dem Festland kritisch und viele Lager überbelegt seien, der Zugang zu grundlegenden Unterstützungsleistungen erschwert und die Gesundheitsversorgung mangelhaft sei und besonders Schutzbedürftige nicht adäquat versorgt würden. Aufgrund des Mangels an Unterbringungskapazitäten auf dem Festland griffen Neuankömmlinge, einschließlich vulnerabler Personen, auf Notunterkünfte zurück oder blieben in den städtischen Gebieten von Athen, Thessaloniki oder Petra obdachlos. Andere lebten unter prekären Bedingungen in besetzten oder verlassenen Gebäuden ohne Zugang zu Strom oder Wasser. Vgl. aida, Country Report: Greece, Update 2019 (Juni 2020), S. 80; BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation: Griechenland, Gesamtaktualisierung vom 4. Oktober 2019, S. 18; University of the Aegean, Greece Country Report des Projekts RESPOND: Reception Policies, Practices and Responses, S. 43; Raphaelswerk e.V., Griechenland: Informationen für Geflüchtete, die nach Griechenland rücküberstellt werden (Stand: Dezember 2019), S. 9; Neues Deutschland vom 25. Juni 2020 "In Athen auf der Straße

gelandet", im Internet abrufbar unter <https://www.neues-deutschland.de/artikel/1138340.coronakrise-in-griechenland-in-athen-auf-der-strasse-gelandet.html> (abgerufen am 28. September 2020).

Für den Großteil der Asylsuchenden ist eine Unterbringung in einer der überfüllten Obdachlosenunterkünfte ebenfalls nicht erreichbar.

Vgl. VG Aachen, u. a. Urteil vom 20. Juli 2020 - 10 K 1678/19.A -, juris, Rn. 85 ff., m. w. N.

Es ist zu erwarten, dass sich diese ohnehin schon prekäre Situation nicht entspannen, sondern eher verschärfen wird, wenn zum einen die griechische Regierung ihr - ursprüngliches und durch die Zerstörung des Lagers Moria Anfang September 2020 wieder relevant gewordenen - Vorhaben aufgreift, Asylsuchende von den völlig überlasteten Inseln auf das Festland zu verbringen.

Vgl. hierzu etwa Die Welt vom 3. November 2019 "Eine Reparatur des Türkei-Deals - die auch Deutschland entlastet", im Internet abrufbar unter <https://www.welt.de/politik/ausland/article202910296/Griechenland-Reparatur-des-Tuerkei-Deals-entlastet-auch-Deutschland.html>; Deutsche Welle vom 1. November 2019 "Harte Zeiten für Asylbewerber in Griechenland", im Internet abrufbar unter <https://www.dw.com/de/harte-zeiten-f%C3%BCr-asylbewerber-in-griechenland/a-51081382>; Deutsche Welle vom 31. Oktober 2019 "Lage von Migranten in Griechenland 'explosiv'", im Internet abrufbar unter <https://www.dw.com/de/lage-von-migranten-in-griechenland-explosiv/a-51064623>, und Handelsblatt vom 25. Oktober 2019 "Schärfere Asylgesetze - Griechenland will härter gegen Asylbewerber vorgehen", im Internet abrufbar unter <https://www.handelsblatt.com/politik/international/schaerfere-asylgesetze-griechenland-will-haerter-gegen-asylbewerber-vorgehen/25154264.html?ticket=ST-3101115-ovDJrGoDLiHBwiRkf9sH-ap6> (alle abgerufen am 28. September 2020); vgl. zu dieser Einschätzung auch VG Minden, Urteile vom 6. Februar 2020 - 12 K 491/19.A -, juris, Rn. 126 ff., sowie vom 6. Februar 2020 - 12 K 492/19.A -, juris, Rn. 129 ff., und VG Magdeburg, Urteil vom 10. Oktober 2019 - 6 A 390/19 -, juris, Rn. 39, jeweils m. w. N.; vgl. zudem VG Düsseldorf, Urteil vom 25. März 2020 - 12 K 7300/19.A -, juris, Rn. 65.

Zum anderen wird der Druck auf den Wohnungsmarkt bzw. auf die Unterbringungskapazitäten des griechischen Staates und der in Griechenland tätigen Nichtregierungsorganisationen dadurch weiter verschärft, dass seit dem 5. März 2020 mit Blick auf den Ausbruch der Corona-Pandemie die Türkei die Aufnahme bzw. Rücknahme von Asylsuchenden im Rahmen des EU-Türkei-Abkommens verweigert.

Vgl. Hürriyet vom 11. September 2020 "Rücknahme von Flüchtlingen: EU-Türkei-Abkommen wird kaum umgesetzt", im Internet abrufbar unter [https://www.hurriyet.de/news\\_ruecknahme-von-fluechtlingen-eu-tuerkei-abkommen-wird-kaum-umgesetzt106508\\_143540487.html](https://www.hurriyet.de/news_ruecknahme-von-fluechtlingen-eu-tuerkei-abkommen-wird-kaum-umgesetzt106508_143540487.html); Deutschlandfunk vom 10. September 2020 "Statisten in einem Abschreckungsdrama", im Internet abrufbar unter [https://www.deutschlandfunk.de/migrationsexperte-zur-lage-der-fluechtlinge-auf-le-sbos.694.de.html?dram:article\\_id=483913](https://www.deutschlandfunk.de/migrationsexperte-zur-lage-der-fluechtlinge-auf-le-sbos.694.de.html?dram:article_id=483913); Die Zeit vom 8. Mai 2020 "Migration: EU erwartet neuen Flüchtlingsandrang an türkisch-griechischer Grenze", im Internet abrufbar unter

<https://www.zeit.de/politik/ausland/2020-05/frontex-bericht-migration-fluechtlinge-griechenland-tuerkei-grenze> (alle abgerufen am 28. September 2020).

(4) Obwohl Dublin-Rückkehrer nach der Auskunftslage ebenso wie andere Asylsuchende Bargeldleistungen aus dem Cash-Card-Programm (zwischen 90 Euro monatlich für untergebrachte Alleinstehende bis zu 550 Euro für Familien mit sieben Personen in eigener Unterkunft), eine medizinische Basisversorgung und nach dem zum 1. Januar 2020 in Kraft getretenen neuen Asylgesetz sechs Monate nach der Registrierung als Asylsuchende - theoretisch - auch Zugang zum Arbeitsmarkt erhalten,

vgl. zu den Leistungen für Asylsuchende u. a. die Anfragebeantwortung der Informations- und Dokumentationsstelle des OVG NRW zur Unterbringung und Versorgung zurückkehrender Asylbewerber (Dublin-Rückkehrer) in Griechenland (Stand: 25.11.2019), S. 5 f.; aida, Country Report: Greece, Update 2019 (Juni 2020), S. 140 ff.; BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation: Griechenland, Gesamtaktualisierung vom 4. Oktober 2019, S. 15 f.; University of the Aegean, Greece Country Report des Projekts RESPOND: Reception Policies, Practices and Responses, S. 49 ff.; Raphaelswerk e.V., Griechenland: Informationen für Geflüchtete, die nach Griechenland rücküberstellt werden (Stand: Dezember 2019), S. 8 ff.; Auswärtiges Amt, Auskunft vom 4. Dezember 2019 an das VG Berlin, S. 5 ff.,

verbleibt nach alledem ein hohes Risiko der Obdachlosigkeit für den Fall einer Überstellung. Denn der private Wohnungsmarkt ist Flüchtlingen mangels erwartbarer Einkünfte bzw. vorhandenen Vermögens und angesichts des ohnehin in Griechenland traditionell bevorzugten Vermietens an Familienmitglieder, hilfsweise Bekannte und Studenten, in der Regel verschlossen.“

- b) Ungeachtet der zuvor beschriebenen wohl fortbestehenden systemischen Mängel jedenfalls der Aufnahmebedingungen in Griechenland ist (auch) für die Zeit nach einer möglichen Zuerkennung internationalen Schutzes mit der ernsthaften Gefahr einer erniedrigenden Behandlung des Antragstellers i. S. v. Art. 4 der EU-Grundrechtecharta bzw. Art. 3 EMRK zu rechnen.

**aa)** Nach der ständigen Rechtsprechung der 2. Kammer des VG Meiningen (vgl. Urteil vom 28.01.2020, 2 K 648/19 Me, juris; jüngst Urteil vom 26.02.2021, 2 K 800/20 Me unter Bezugnahme auf das Urteil des OVG Münster vom 21.01.2021, 11 A 1564/20.A, juris, Rn. 30 ff.) sind nach Griechenland zurückkehrende Schutzberechtigte der Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung ausgesetzt sind.

**bb)** Zwar ist die Situation von Dublin-Rückkehrern und rückgeführten anerkannt Schutzberechtigten nicht ohne weiteres vergleichbar. Denn anders als anerkannt Schutzberechtigte, die insoweit auf den Grundsatz der Inländergleichbehandlung verwiesen werden und für die es derzeit keine staatlichen Förderprogramme gibt, haben Dublin-Rückkehrer im Fall einer Überstellung zunächst kraft Gesetzes einen Anspruch auf Unterbringung und u. a. Zugang zum Cash-Card-Programm und damit – jedenfalls rechtlich – andere Startvoraussetzungen als rückgeführte anerkannt Schutzberechtigte (VG Aachen, U. v. 28.09.2020 – 10 K 2203/19.A –, juris, Rn. 112).

Andererseits darf bezweifelt werden, dass der Antragsteller überhaupt in einer staatlichen Unterbringungseinrichtung Unterkunft finden wird. In der Rechtsprechung wird darauf hingewiesen, dass dies Dublin-Rückkehrern jedenfalls aktuell nicht einmal mehr von der griechischen Asylbehörde zugesichert wird (so VG Aachen, U. v. 28.09.2020 – 10 K 2203/19.A –, juris, Rn. 114). Auch mit Hilfe der Bargeldleistungen aus dem Cash-Card-Programm wird dem Antragsteller die Anmietung einer Wohnung auf dem freien Wohnungsmarkt nicht möglich sein. Doch selbst wenn der Antragsteller als Dublin-Rückkehrer bis zu einer Anerkennung als Schutzberechtigter im Camp Eleonas oder einer anderen staatlichen oder von Nichtregierungsorganisationen getragenen Unterbringungseinrichtung Unterkunft finden sollte, wird es ihm nach der Auskunftslage wohl nicht möglich sein, während der Zeit der Prüfung seines Asylantrags die Voraussetzungen dafür zu schaffen, nach einer Anerkennung ein menschenwürdiges Leben zu führen (vgl. VG Aachen, U. v. 28.09.2020 – 10 K 2203/19.A –, juris, Rn. 114). Ende 2019 wurden von insgesamt 87.461 Asylgesuchen nur 42.436 Anträge innerhalb von sechs Monaten und damit innerhalb der von der griechischen Asylbehörde bis Mai 2020 regelmäßig zugesicherten durchschnittlichen Verfahrensdauer abschließend bearbeitet. Die Bearbeitung der 45.025 verbliebenen Anträge nahm mehr als sechs Monate in Anspruch. Dabei belief sich die durchschnittliche Verfahrensdauer für den Zeitraum zwischen Vor-Registrierung und Entscheidung über das Asylgesuch auf 10,6 Monate (Vgl. VG Aachen, U. v. 28.09.2020 – 10 K 2203/19.A –, juris, Rn. 115 unter Verweis auf aida, Country Report: Greece, Update 2019 (Juni 2020), S. 54). Dass es dem Antragsteller in diesem Zeitfenster möglich sein wird, sich trotz des

in den Unterbringungseinrichtungen regelmäßig fehlenden Kontakts zur griechischen Bevölkerung ein soziales Netzwerk aufzubauen, das ihn bei der Sicherung seines Lebensunterhalts und insbesondere bei der Suche nach einer menschenwürdigen Unterkunft für die Zeit nach einer Anerkennung unterstützen kann, oder dass er alternativ in der Lage sein wird, eine einkömmliche und legale Arbeit zu finden und zuvor die hierfür nach der Auskunftslage nahezu zwingend erforderlichen griechischen Sprachkenntnisse zu erwerben, dürfte ausgeschlossen sein (vgl. VG Aachen, U. v. 28.09.2020 – 10 K 2203/19.A –, juris, Rn. 117).

Zum Schutz der Rechte des Antragstellers überwiegt deshalb sein Aussetzungsinteresse, sodass die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Abschiebungsanordnung anzuordnen war.

3. Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden nicht erhoben, § 83b AsylG.

4. Der Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe und Anwaltsbeordnung im Eilverfahren hat Erfolg, weil der Antragsteller wirtschaftlich nicht in der Lage ist, die Prozesskosten selbst aufzubringen und der Antrag die für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe nach § 166 VwGO i.V.m. § 114 ZPO erforderlichen hinreichenden Erfolgsaussichten hat.

### **R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g**

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

gez. Viert-Reder